

## **Allgemeine Bedingungen**

Auto-Haftpflicht

Für etwaige Fragen oder Bemerkungen im Zusammenhang mit Ihrem Vertrag oder mit einem Schadensfall, können Sie sich jederzeit an Ihren Versicherungsvermittler oder an unsere Dienste wenden. Zögern Sie nicht, sie zu Rate zu ziehen; sie werden alles unternehmen, um Ihnen zu helfen.

Wenn Ihr Problem ungelöst bleibt, können Sie sich schriftlich wenden an:

AG Insurance sa  
Dienststelle Customer Complaints  
Boulevard Emile Jacqmain 53  
1000 Brüssel  
E-Mail: [customercomplaints@aginsurance.be](mailto:customercomplaints@aginsurance.be)

Wenn die von der Gesellschaft vorgeschlagene Lösung unbefriedigend ist, können Sie die Meinungsverschiedenheit der folgenden Institution unterbreiten, unbeschadet der Möglichkeit, ein Gerichtsverfahren einzuleiten:

Ombudsman der Versicherungen  
Square de Meeûs 35  
1000 Brüssel  
[www.ombudsman.as](http://www.ombudsman.as)

## Vorwort

Der Text des Mustervertrags für die Kfz-Haftpflichtversicherung ist für alle belgischen Versicherungsgesellschaften identisch. Es handelt sich tatsächlich um eine gesetzlich vorgeschriebene Garantie. Die Auslegung der Artikel kann jedoch von Gesellschaft zu Gesellschaft variieren.

Als Kunde der AG Insurance genießen Sie verschiedene kostenlose Garantieverweiterungen im Rahmen Ihrer Kfz-Haftpflichtversicherung.

### Sofortiger Beistand

Wenn Sie Ihre Reise infolge eines Unfalls (auch bei Reifenpanne) in Belgien oder bis zu 30 km über die Grenze hinaus nicht fortsetzen können, genießen Sie einen kostenlosen Beistand rund um die Uhr. Einbegriffene Leistungen:

- Abschleppen Ihres Fahrzeugs bis zur Werkstatt Ihrer Wahl;
- Ersatzwagen während 24 h (bei einem Unfall an einem Freitag oder während des Wochenendes wird diese Frist bis zum Montag verlängert);
- Beförderung der unverletzten Insassen bis zur vorgesehenen Bestimmung (in Belgien oder bis zu 30 km über die Grenze hinaus);
- Kostenlose Benachrichtigung Ihrer Verwandten, Ihres Arbeitgebers, usw.

Der sofortige Beistand ist den Fahrzeugen für gemischten Gebrauch, den Zweirädern und den Lieferwagen unter 3,5 t vorbehalten.

### Schnelle und effiziente Schadenabwicklung

Ein einziger Telefonanruf genügt, und AG Team wird Ihnen sofort weiterhelfen. Bei Unfall rufen Sie uns kostenlos an: 078 15 50 00 (+32 (0)2 664 49 50 wenn Sie sich im Ausland befinden). AG Team wird sofort eine Akte anlegen und ein Termin wird mit der Werkstatt verabredet.

### Netzwerk von zugelassenen Werkstätten

Ungeachtet der abgeschlossenen Versicherung (Multirisiken, Omnium oder Kfz-Haftpflichtversicherung) werden Sie bei einem Unfall (im Recht oder durch Ihr Verschulden) folgende Vorteile genießen, wenn Sie sich an eine unserer zugelassenen Werkstätten wenden:

- bei Reparaturarbeiten erhalten Sie ein Ersatzfahrzeug, u.z. für die gesamte Dauer der Stilllegung Ihres Fahrzeugs. Bei Totalverlust erhalten Sie das Ersatzfahrzeug bis zum Tag nach der Benachrichtigung durch den Gutachter (Frist von höchstens 6 Tagen);
- eine Garantie von 3 Jahren (Arbeitszeit und Ersatzteile);
- eine schnelle und effiziente Dienstleistung: die Werkstatt nimmt mit Ihnen Kontakt auf, um einen Termin zu verabreden. Meistens finden das Gutachten und die Reparaturarbeiten zu diesem Zeitpunkt.
- eine Innen- und Außenreinigung Ihres Fahrzeugs und eine Sicherheitskontrolle (Reifendruck, Beleuchtung und Waschflüssigkeit);
- eine direkte Zahlung der Rechnung durch AG Insurance an die Werkstatt (bei Reparaturarbeiten im Rahmen Ihrer Multirisiken/Omniumversicherung bzw. Ihrer Kfz-Haftpflichtversicherung bei einem Unfall in Direktabrechnung);
- wenn Sie eine Kfz-Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben können Sie – bei einem selbstverschuldeten Unfall ohne Omnium-Deckung – den Kostenvoranschlag von einem Kfz-Gutachter der AG Insurance kontrollieren lassen.

### Vertrauensvertrag

Im Rahmen des Vertrauensvertrags der AG Insurance genießen Sie eine erweiterte Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen. Dies bedeutet u.a., dass Sie auch in den folgenden Fällen versichert sind:

1. Wenn Sie Schäden an dem Fahrzeug verursachen, das Ihr defektes Fahrzeug abschleppt (siehe Begriffsbestimmungen, Bezeichnetes Fahrzeug und Artikel 3. 2.).
2. Wenn Sie vorübergehend (höchstens 30 Tage) ein von einem Dritten zur Verfügung gestelltes Fahrzeug lenken, das dem gleichen Zweck wie Ihr Fahrzeug dient, weil Ihr Fahrzeug:
  - infolge eines Unfalls nicht mehr repariert werden kann;
  - sich zur Wartung oder Reparatur bei der Person befindet, die Ihnen das Ersatzfahrzeug zur Verfügung stellt (siehe Artikel 4.1, b) Begriffsbestimmungen - Dritter).
3. wenn Sie mit Ihrem Fahrzeug an einer touristischen Rallye teilnehmen, sofern diese nicht mit Geschwindigkeitsaspekten verbunden ist (siehe Artikel 8. 4)).
4. Wenn Sie schon mit Ihrem neuen Wagen fahren, während Sie den alten noch nicht verkauft haben. In diesem Fall wird der Vertrag beide Fahrzeuge während höchstens 16 Tage nach der Zulassung des neuen Fahrzeugs decken (siehe Artikel 33. 1)).

Damit Sie eine optimale Deckung genießen, haben wir diese Garantieverweiterungen zu den betroffenen Artikel Ihres Vertrages hinzugefügt.

### **Haftpflicht Max**

Diese kostenlose Garantieverweiterung wird den Fahrern vorbehalten, die die Bonus-Malus-Stufe -2 erreicht haben. Sie deckt die Körperschäden des Fahrers – selbst bei einem selbstverschuldeten Unfall – bis zu 250.000 EUR.

Detaillierte Informationen über diese Garantie entnehmen Sie der Anlage zum vorliegenden Dokument.

## Inhaltverzeichnis

Vorwort	3
Begriffsbestimmungen	6
KAPITEL I: GEGENSTAND UND UMFANG DER VERSICHERUNG	7
KAPITEL II: BESCHREIBUNG UND ÄNDERUNG DES RISIKOS - ERKLÄRUNGEN DES VERSICHERUNGSNEHMERS	10
KAPITEL III: ZAHLUNG DER PRÄMIEN - VERSICHERUNGSZERTIFIKAT	11
KAPITEL IV: MITTEILUNGEN UND ANZEIGEN	11
KAPITEL V: ÄNDERUNGEN DER VERSICHERUNGS- UND TARIFBEDINGUNGEN	12
KAPITEL VI: SCHADENSFÄLLE UND GERICHTSVERFAHREN	12
KAPITEL VII: REGRESS DER GESELLSCHAFT	14
KAPITEL VIII: DAUER - ERNEUERUNG - UNTERBRECHUNG - ENDE DES VERTRAGES	16
KAPITEL IX: INDEXIERUNG	19
KAPITEL X: A POSTERIORI PERSONALISIERUNGSVERFAHREN	19
KAPITEL XI: BESTIMMUNG BEZÜGLICH DER FAHRZEUGE MIT SEGMENTIERTEM TARIF	19
KAPITEL XII: DIE ENTSCHÄDIGUNG BESTIMMTER VERKEHRSOPFER	20
KAPITEL XIII: TERRORISMUS	21
Anlage – A POSTERIORI PERSONALISIERUNGSSYSTEM - Turbo Bonus <sup>TB</sup> -	22
ERWEITERUNG ZU IHREM "Kfz-Haftpflicht"-VERSICHERUNG HAFTPFLICHT MAX	25
ERWEITERUNG ZU IHREM "Kfz-Haftpflicht"-VERSICHERUNG HAFTPFLICHT MAX XL	26

## Begriffsbestimmungen

Für die Anwendung des Vertrages gelten folgende Begriffsbestimmungen:

### Die Gesellschaft

das Versicherungsunternehmen, mit dem der Vertrag abgeschlossen wird.

### Der Versicherungsnehmer

die Person, die den Vertrag mit der Gesellschaft abschließt.

### Der Versicherte

jede Person, deren Haftpflicht durch den Vertrag gedeckt ist.

### Die Geschädigten

die Personen, die einen Schaden erlitten haben, der Anlaß zur Anwendung des Vertrages gibt, sowie deren Rechtsnachfolger.

Das bezeichnete Kraftfahrzeug

- das in den Besonderen Bedingungen bezeichnete Kraftfahrzeug; alles was angekuppelt ist, gilt als Teil dieses Fahrzeuges;
- der nicht-angekuppelte Anhänger, der in den Besonderen Bedingungen bezeichnet ist.

### Der Schadensfall

jedes Ereignis, wodurch Schaden verursacht wurde, der Anlaß zur Anwendung des Vertrages geben kann.

### Das Versicherungszertifikat

das Dokument im Sinne von Artikel 5 des Königlichen Erlasses vom 13. Februar 1991 über das Inkrafttreten und die Ausführung des Gesetzes vom 21. November 1989 über die gesetzliche Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung.

### Der Versicherungsantrag

das von der Gesellschaft aufgestellte Formular, welches von dem Versicherungsnehmer ausgefüllt werden muß und dazu bestimmt ist, die Gesellschaft über die Art der Versicherung und über die Ereignisse und Umstände, die für sie Bestandteile der Einschätzung des Risikos sind, aufzuklären.

### Terrorismus

eine durch eine Person oder eine Gruppe heimlich organisierte Gewaltanwendung, oder eine Androhung von Gewaltanwendung, zu ideologischen, politischen, ethnischen oder religiösen Zwecken. Diese Handlungen richten sich gegen Personen oder zerstören – teilweise oder vollständig – den ökonomischen Wert eines materiellen oder immateriellen Gutes, um Schrecken und Unsicherheit zu verbreiten, um die Behörde unter Druck zu setzen oder um den Verkehr oder den normalen Ablauf einer Dienstleistung oder eines Unternehmens zu beeinträchtigen.

## KAPITEL I: GEGENSTAND UND UMFANG DER VERSICHERUNG

### Artikel 1

Die Gesellschaft deckt, entsprechend dem Gesetz vom 21. November 1989 und unter den hiernach folgenden Bedingungen, die Haftpflicht der Versicherten für die Schäden, die in Belgien durch das bezeichnete Fahrzeug verursacht werden.

Die Deckung gilt auch bei einem Schadensfall in allen EG-Ländern, in den Fürstentümern Andorra und Monaco, in Vatikanstadt, Bulgarien, Ungarn, Island, Liechtenstein, Malta, Norwegen, Polen, Rumänien, San Marino, in der Schweiz, in Tschechien, in der Slowakei, in Marokko, Tunesien und in der Türkei, sowie in jedem vom König bestimmten Land, in Anwendung von Artikel 3, § 1 des Gesetzes vom 21. November 1989.

Bei einem Schadensfall außerhalb Belgiens ist der von der Gesellschaft gewährte Versicherungsschutz derjenige, der durch das Gesetz über die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung des Staates vorgesehen wird, in dem der Schadensfall eingetreten ist. Die Anwendung dieses ausländischen Gesetzes darf dem Versicherten jedoch nicht die ausgedehntere Deckung entziehen, die das belgische Gesetz ihm gewährt.

Bei einem Schadensfall außerhalb der EG-Länder und für den Teil der Deckung, der die durch das Gesetz über die Pflichtversicherung des Landes, in dem der Schadensfall eingetreten ist, auferlegte Deckung übersteigt, können die Einreden, Nichtigkeiten und jeder Rechtsverlust, die den Versicherten gegenüber geltend gemacht werden können, auch den geschädigten Personen gegenüber geltend gemacht werden, die nicht EG-Staatsangehörige sind, wenn diese Einreden, Nichtigkeiten und jeder Rechtsverlust von einem vorherigen Schaden herrühren. Dieselben Einreden, Nichtigkeiten und jeder Rechtsverlust können, unter denselben Bedingungen, für die Gesamtheit der Deckung geltend gemacht werden, wenn das Gesetz des Landes, in dem der Schadensfall eingetreten ist, die Nichteinwendbarkeit nicht vorsieht. Die Deckung wird für die Schadensfälle gewährt, die sowohl auf den Landstraßen als auch auf allen öffentlichen und privaten Geländen eintreten.

### Artikel 2

Falls infolge eines Schadensfalles in einem der in Artikel 1 erwähnten Länder - Belgien ausgeschlossen - eine ausländische Behörde zum Schutz der Rechte der Geschädigten für die Freigabe des beschlagnahmten bezeichneten Fahrzeuges oder für die Haftentlassung gegen Kautions des Versicherten das Hinterlegen einer Geldsumme verlangt, streckt die Gesellschaft die verlangte Kautionssumme vor oder verbürgt sich persönlich bis zum Höchstbetrag von 61.973,38 EUR für das bezeichnete Fahrzeug und alle Versicherten, erhöht um die Kosten zur Bildung und Wiedererlangung der Kautionssumme, die zu Lasten der Gesellschaft gehen. Falls die Kautionssumme von dem Versicherten hinterlegt wurde, ersetzt die Gesellschaft diese durch ihre persönliche Bürgschaft oder, falls letztere nicht angenommen wird, zahlt die Gesellschaft dem Versicherten die Kautionssumme zurück.

Sobald die zuständige Behörde die gezahlte Kautionssumme oder die Bürgschaft der Gesellschaft freigibt, muß der Versicherte auf Antrag der Gesellschaft alle Formalitäten erfüllen, die von ihm zum Erlangen der Freigabe oder der Aufhebung der Beschlagnahme verlangt werden könnten.

Wenn die zuständige Behörde die von der Gesellschaft hinterlegte Summe beschlagnahmt oder ganz oder teilweise für die Begleichung einer Geldbuße, eines strafrechtlichen Vergleiches oder von Gerichtskosten im Rahmen eines Strafverfahrens anwendet, ist der Versicherte verpflichtet, der Gesellschaft die Summe auf erste Aufforderung hin zurückzuerstatten.

### Artikel 3

1) Der Vertrag deckt die Haftpflicht:

- des Versicherungsnehmers;
- des Eigentümers, jedes Halters und jedes Führers des bezeichneten Fahrzeuges, sowie jeder im Fahrzeug beförderten Person;
- des Arbeitgebers der oben erwähnten Personen, falls diese laut Artikel 18 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge jeder Haftpflicht enthoben sind.

**Jedoch ist die Haftpflicht derer nicht gedeckt, die sich des Fahrzeuges durch Diebstahl, Gewalttätigkeit oder Hehlerei bemächtigt haben.**

2) Wenn das bezeichnete Fahrzeug gelegentlich irgendein Fahrzeug abschleppt, um ihm Pannenhilfe zu geben, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die Haftpflicht dessen, der bei dieser Gelegenheit die Kette, die Trosse, das Tau, die Stange oder gleich welches für das Abschleppen benutzte Material zur Verfügung gestellt hat.

Abweichend von Artikel 8, 1), erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Schäden am abgeschleppten Fahrzeug.

3) Wenn das bezeichnete Fahrzeug durch ein anderes Fahrzeug abgeschleppt wird, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die Haftpflicht der auf Punkt 1) vorgesehenen Personen für die Schäden an dem abschleppenden Fahrzeug.

## Artikel 4

1) Der Versicherungsschutz des vorliegenden Vertrages erstreckt sich auch stillschweigend auf die Haftpflicht des Versicherungsnehmers, sowie auf die des Ehepartners und der Kinder, soweit sie bei ihm wohnen und das zum Kraftfahrzeugfahren gesetzlich festgelegte Alter erreicht haben, in ihrer Eigenschaft als Fahrer oder Haftpflichtige des Fahrers:

- a) eines Kraftfahrzeuges, das einem Dritten gehört und dem gleichen Zweck wie das bezeichnete Fahrzeug dient, falls dieses Fahrzeug das bezeichnete Fahrzeug während einer Periode von höchstens 30 Tagen ersetzt. Das bezeichnete Fahrzeug:
- muss aus irgendeinem Anlaß vorübergehend unbrauchbar sein oder;
  - kann infolge eines Unfalls nicht mehr repariert werden oder;
  - befindet sich zur Wartung oder Reparatur bei dem Eigentümer des Ersatzfahrzeuges.

Diese Periode von 30 Tagen beginnt am Tag der Unbrauchbarkeit.

Wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist, erstreckt sich die Deckung auf den berechtigten Fahrer des bezeichneten Fahrzeuges, sowie auf seinen Ehepartner und seine Kinder, wenn sie bei ihm wohnen und das zum Kraftfahrzeugfahren gesetzlich festgelegte Alter erreicht haben, in ihrer Eigenschaft als Fahrer oder als Haftpflichtige des Fahrers;

- b) eines Kraftfahrzeuges, das einem Dritten gehört und gelegentlich gefahren wird, auch wenn das bezeichnete Fahrzeug in Gebrauch wäre.

Wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist, erstreckt sich die Deckung auf den Fahrer des bezeichneten Fahrzeuges, dessen Identität in den Besonderen Bedingungen erwähnt wird, sowie auf seinen Ehepartner und seine Kinder, wenn sie bei ihm wohnen und das zum Kraftfahrzeugfahren gesetzlich festgelegte Alter erreicht haben, in ihrer Eigenschaft als Fahrer oder als Haftpflichtige des Fahrers.

Als "Dritte(r)" im Sinne des vorliegenden Artikels gilt jede andere Person als:

- der Versicherungsnehmer des vorliegenden Vertrages und, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist, der Fahrer im Sinne von a) oder b);
- sein Ehepartner;
- seine Kinder, sofern sie bei ihm wohnen;
- der Eigentümer des bezeichneten Fahrzeuges selber;
- der Halter des bezeichneten Fahrzeuges selber, ausgenommen wenn er das bezeichnete Fahrzeug wartet bzw. repariert

2) Diese Garantiausdehnung unterliegt den nachstehenden Beschränkungen:

- a) wenn das bezeichnete Fahrzeug zwei- oder dreirädrig ist, kann die Garantiausdehnung auf keinen Fall ein vier- oder mehrrädriertes Fahrzeug betreffen;
- b) die unter 1) b) des vorliegenden Artikels vorgesehene Garantiausdehnung findet keine Anwendung, wenn das bezeichnete Fahrzeug zur entgeltlichen Personenbeförderung eingesetzt wird, oder wenn es hauptsächlich zum Gütertransport ausgestattet ist, oder wenn der Versicherungsnehmer oder der Eigentümer des bezeichneten Fahrzeuges ein Unternehmen ist, das sich mit dem Bau, dem Handel, der Vermietung, der Reparatur oder der Abstellung von Kraftfahrzeugen befaßt.

Wenn das bezeichnete Fahrzeug durch einen Miet-, Leasing- oder ähnlichen Vertrag gesichert ist, bleibt die unter 1) b) vorgesehene Garantiausdehnung bestehen, wenn der Versicherungsnehmer die unter 2) b) Absatz 1 aufgezählten Tätigkeiten nicht selbst ausübt.

3) In dem Maße, wie die geschädigten Personen eine Entschädigung für ihre Schäden erhalten haben:

- entweder aufgrund eines Versicherungsvertrages, der die Haftpflicht deckt, zu der das benutzte Fahrzeug Anlaß gibt;
- oder aufgrund eines anderen durch den Fahrer abgeschlossenen Haftpflichtversicherungsvertrages, wird die Garantiausdehnung gewährt:
  - wenn der Versicherer, der einen der vorerwähnten Verträge abgeschlossen hat, gegen den Versicherten in den in Artikel 25 - 3) c) und 25 - 4) des vorliegenden Vertrages vorgesehenen Fällen oder in denen, die nicht darin vorgesehen sind, einen Regreß ausübt, es sei denn, daß der Versicherte im voraus von der Regreßmöglichkeit benachrichtigt worden ist;
  - wenn der Versicherungsnehmer von einem der vorerwähnten Verträge dem Versicherten einen Antrag stellt zur Wiedererlangung des Betrages für den Regreß, der in den obenerwähnten Fällen ausgeübt wird.

4) Der Versicherungsschutz des vorliegenden Vertrages erstreckt sich auch auf die Haftpflicht des Versicherungsnehmers, sowie auf die seines Ehepartners und seiner Kinder, sofern sie bei ihm wohnen, für die Schäden, die durch das gestohlene oder unterschlagene und durch das bezeichnete Fahrzeug ersetzte Fahrzeug verursacht wurden, sofern:

- a) der Diebstahl oder die Unterschlagung der Gesellschaft gemeldet wurde innerhalb von 72 Stunden ab dem Tag, wo der Versicherungsnehmer von dem Diebstahl oder der Unterschlagung Kenntnis erlangt hat;
- b) das gestohlene oder unterschlagene Fahrzeug bei der Gesellschaft versichert war.

## Artikel 5

Der Versicherungsschutz bei Schäden infolge von Körperschäden wird in unbegrenzter Höhe gewährt.

Ab dem Inkrafttreten des Königlichen Erlasses, der in Art. 3 §2 Absatz 2 des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge angeführt wird, wird jedoch der Versicherungsschutz auf den in diesem Königlichen Erlass festgesetzten Betrag begrenzt.

Was Sachschäden betrifft wird der Versicherungsschutz auf 100 Millionen Euro pro Schadensfall begrenzt. Der Versicherungsschutz wird jedoch auf 2.500,00 EUR pro beförderte Person begrenzt, was die persönliche Kleidung und das persönliche Gepäck betrifft.

## Artikel 6

Abweichend von Artikel 8, 1) zahlt die Gesellschaft die von dem Versicherten wirklich getragenen Kosten für die Reinigung und die Wiederinstandsetzung der Innenausstattung des bezeichneten Fahrzeuges, wenn diese Kosten von der freiwilligen und kostenlosen Beförderung von Verletzten infolge eines Verkehrsunfalles herrühren.

## Artikel 7

Keinen Anspruch auf Schadenersatz haben:

- a) - die Person, die für den Schaden haftbar ist, es sei denn, daß es sich um eine Haftung für Verschulden eines Dritten handelt;
  - die Person, die laut Artikel 18 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge jeder Haftpflicht enthoben ist.Jedoch bleibt die Entschädigung der teilweise haftbaren Person für den Teil ihres Schadens sicher, der einem Versicherten zuzuschreiben ist.
- b) Der Fahrer des versicherten Fahrzeuges für seine Sachschäden, wenn er keine Körperverletzungen erlitten hat;

Die in Punkt 7, a) und 7, b) vorgesehenen Personen haben jedoch Anspruch auf Schadenersatz für ihm entstandene Sachschäden, auch wenn sie keine Körperverletzungen erlitten haben, wenn sich die Haftungsansprüche auf einen Mangel des versicherten Fahrzeuges stützen.

## Artikel 8

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

1. die Schäden am versicherten Fahrzeug, vorbehaltlich der in Artikel 3, 2), Absatz 2 vorgesehenen Bestimmung;
2. die Schäden an den durch das versicherte Fahrzeug beförderten Gütern, vorbehaltlich der in Artikel 5, a) vorgesehenen Bestimmung;
3. die Schäden, die keine Folge der Benutzung des Fahrzeuges sind und die durch die bloße Tatsache der Beförderung von Gütern oder der für den Transport erforderlichen Manipulationen verursacht werden;
4. die Schäden, die wegen der Teilnahme des versicherten Fahrzeuges an zugelassenen Schnelligkeits-, Regelmäßigkeits- oder Geschicklichkeitsfahrten und -wettbewerben entstehen. Die Teilnahme an einer touristischen Rallye wird gedeckt, sofern diese nicht mit Geschwindigkeitsaspekten verbunden ist;
5. die Schäden, deren Wiedergutmachung durch die Rechtsvorschriften über die Haftpflicht im Bereich der Atomenergie geregelt wird.

## KAPITEL II: BESCHREIBUNG UND ÄNDERUNG DES RISIKOS - ERKLÄRUNGEN DES VERSICHERUNGSNEHMERS

### Artikel 9

- 1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei Vertragsabschluß alle ihm bekannten Umstände, die für die Gesellschaft als angemessen zu betrachtende Elemente zur Risikoeinschätzung sind, genau anzugeben. Falls auf verschiedene schriftliche Fragen der Gesellschaft nicht geantwortet wird, zum Beispiel auf Fragen, die im Versicherungsantrag gestellt sind, und die Gesellschaft den Vertrag trotzdem abgeschlossen hat, kann sie sich später, außer bei Betrug, keineswegs diese Unterlassung zunutze machen. Das gleiche gilt, wenn die Gesellschaft den Vertrag ohne ordnungsgemäß ausgefüllten Versicherungsantrag abgeschlossen hat.
- 2) Wenn die absichtliche Unterlassung oder Ungenauigkeit die Gesellschaft irreführt, was Risikoeinschätzung betrifft, ist der Vertrag nichtig. Die Prämien, die bis zum Zeitpunkt, wo die Gesellschaft die absichtliche Unterlassung oder Ungenauigkeit erfahren hat, fällig sind, sind der Gesellschaft geschuldet.
- 3) Wenn die Unterlassung oder Ungenauigkeit der Erklärung nicht absichtlich geschehen ist, schlägt die Gesellschaft innerhalb von einem Monat ab dem Tag, an dem sie die Unterlassung oder Ungenauigkeit erfahren hat, die Änderung des Vertrages vor. Diese tritt an dem Tag in Kraft, an dem sie die Unterlassung oder Ungenauigkeit erfahren hat.

Wenn der Vorschlag zur Änderung des Vertrages durch den Versicherungsnehmer verweigert wird, oder wenn dieser nach einer Frist von einem Monat nach Empfang des Vorschlags nicht angenommen ist, kann die Gesellschaft den Vertrag innerhalb von 15 Tagen kündigen. Wenn die Gesellschaft jedoch den Beweis erbringt, daß sie das Risiko auf keinen Fall versichert hätte, kann sie den Vertrag innerhalb von einem Monat ab dem Tag kündigen, an dem sie die Unterlassung oder Ungenauigkeit erfahren hat.

### Artikel 10

Während der Dauer des Vertrages ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, laut den Bedingungen von Artikel 9, 1), die neuen Umstände oder die Änderungen der Umstände bekanntzugeben, die derart sind, daß sie die Gefahr, daß das versicherte Ereignis eintritt, erheblich und dauernd erschweren können.

- 1) Wenn sich die Gefahr des Eintritts des versicherten Ereignisses derart verschlimmert hat, daß die Gesellschaft, falls die Verschlimmerung beim Abschluß bestanden hätte, die Versicherung nur zu anderen Bedingungen abgeschlossen hätte, muß sie, innerhalb eines Monats ab dem Tag, an dem sie die Verschlimmerung vernommen hat, die Änderung des Vertrages vorschlagen, rückwirkend vom Tag der Verschlimmerung. Falls der Vertragsänderungsvorschlag von dem Versicherungsnehmer verweigert wird oder falls dieser nach einer Frist von einem Monat nach Empfang des Vorschlags nicht angenommen ist, kann die Gesellschaft den Vertrag innerhalb von 15 Tagen kündigen.

Wenn die Gesellschaft den Beweis erbringt, daß sie auf keinen Fall das verschlimmerte Risiko versichert hätte, kann sie den Vertrag innerhalb von einem Monat ab dem Tag kündigen, an dem sie die Verschlimmerung erfahren hat.

- 2) Wenn sich die Gefahr des Eintritts des versicherten Ereignisses bei der Vertragsausführung wesentlich und dauernd vermindert hat, und zwar derart, daß, wenn die Verminderung beim Abschluß bestanden hätte, die Gesellschaft die Versicherung zu anderen Bedingungen abgeschlossen hätte, gewährt die Gesellschaft eine entsprechende Verminderung der Prämie ab dem Tag, an dem sie die Risikoverminderung erfahren hat. Wenn sich die vertragschließenden Parteien über die neue Prämie innerhalb eines Monats ab dem von dem Versicherungsnehmer gestellten Verminderungsantrag nicht einig werden können, kann dieser den Vertrag kündigen.

## **KAPITEL III: ZAHLUNG DER PRÄMIEN - VERSICHERUNGSZERTIFIKAT**

### **Artikel 11**

Sobald der Versicherungsnehmer durch den Vertrag gedeckt ist, stellt ihm die Gesellschaft ein Versicherungszertifikat aus, das die Existenz des Vertrages belegt.

Wenn diese Deckung aus irgendeinem Grund nicht mehr besteht, muß der Versicherungsnehmer der Gesellschaft das Versicherungszertifikat unverzüglich zurücksenden.

### **Artikel 12**

Die um die Gebühren und Steuern erhöhte Prämie ist im voraus an den Fälligkeitstagen auf Antrag der Gesellschaft oder jeder anderen in den Besonderen Bedingungen dazu bezeichneten Person zahlbar.

### **Artikel 13**

Bei Nichtzahlung der Prämie am Fälligkeitstag kann die Gesellschaft die Deckung des Vertrages unterbrechen oder den Vertrag kündigen unter der Bedingung, daß der Versicherungsnehmer eine Mahnung erhalten hat, sei es durch Zustellung durch den Gerichtsvollzieher, sei es durch Aufgabe eines Einschreibebriefes bei der Post.

Die Deckungsunterbrechung oder die Kündigung tritt nach Ablauf einer 15-tägigen Frist ab dem Tag in Kraft, der auf die Zustellung oder das Aufgeben des Einschreibebriefes bei der Post folgt.

Wenn die Deckung unterbrochen worden ist, setzt die Zahlung, durch den Versicherungsnehmer, der geschuldeten Prämien - wie in der letzten Mahnung oder gerichtlichen Entscheidung bezeichnet - der Unterbrechung ein Ende.

Wenn die Gesellschaft ihre Leistungspflicht eingestellt hat, tritt die Kündigung des Vertrages frühestens nach Ablauf einer 15-tägigen Frist ab dem ersten Tag der Unterbrechung in Kraft.

Die Deckungsunterbrechung beeinträchtigt nicht das Recht der Gesellschaft, die später fälligen Prämien zu verlangen, unter der Bedingung, daß der Versicherungsnehmer gemäß Absatz 1 angemahnt worden ist. Das Recht der Gesellschaft beschränkt sich jedoch auf die Prämien, die sich auf zwei aufeinanderfolgende Jahre beziehen.

## **KAPITEL IV: MITTEILUNGEN UND ANZEIGEN**

### **Artikel 14**

Die für die Gesellschaft bestimmten Mitteilungen und Anzeigen müssen an einen ihrer in Belgien gelegenen Betriebssitze oder an jeder anderen in den Besonderen Bedingungen dazu befugte Person gerichtet werden.

Mitteilungen, die an den Versicherungsnehmer gerichtet sind, sind gültig, auch in Bezug auf Erben oder Rechtsnachfolger, wenn sie an seine Adresse, die in den besonderen Bedingungen angegeben ist oder an eine andere uns mitgeteilte Adresse – eventuell elektronisch – geschickt werden.

## KAPITEL V: ÄNDERUNGEN DER VERSICHERUNGS- UND TARIFBEDINGUNGEN

### Artikel 15

Wenn die Gesellschaft die Versicherungsbedingungen und ihren Tarif oder lediglich ihren Tarif ändert, paßt sie den vorliegenden Vertrag am folgenden jährlichen Fälligkeitstag an. Sie zeigt dem Versicherungsnehmer diese Anpassung mindestens 90 Tage vor diesem Fälligkeitsdatum an. Jedoch kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb von 30 Tagen ab der Anpassungsanzeige kündigen. Hierdurch endet der Vertrag am nächstfolgenden Fälligkeitstag. Die im ersten Absatz vorgesehene Kündigungsmöglichkeit besteht nicht, wenn sich die Änderungen des Tarifs oder der Versicherungsbedingungen aus einer allgemeinen von den zuständigen Behörden auferlegten Anpassungsaktion ergeben, die in ihrer Durchführung für alle Gesellschaften gleich ist.

Die Bestimmungen des vorliegenden Artikels beeinträchtigen keineswegs die von Artikel 26.

## KAPITEL VI: SCHADENSFÄLLE UND RICHTSVERFAHREN

### Artikel 16

Jeder Schadensfall muß der Gesellschaft oder jeder anderen in den Besonderen Bedingungen dazu bezeichneten Person unverzüglich und spätestens innerhalb von 8 Tagen nach seinem Eintreten schriftlich mitgeteilt werden. Diese Verpflichtung obliegt allen Versicherten, deren Haftpflicht zum Zuge kommen könnte.

In der Schadensmeldung müssen soweit wie möglich die Ursachen, Umstände und möglichen Folgen des Schadensfalles, sowie die Namen, Vornamen und Wohnsitze der Zeugen und der Geschädigten angegeben werden.

Der Versicherungsnehmer und die anderen Versicherten besorgen der Gesellschaft oder jeder anderen in den Besonderen Bedingungen dazu bezeichneten Person unverzüglich alle nötigen Auskünfte und Schriftstücke, die sie verlangt.

Die Meldung wird soweit wie möglich auf dem Formular gemacht, das die Gesellschaft dem Versicherungsnehmer zur Verfügung stellt.

### Artikel 17

Der Versicherte übermittelt der Gesellschaft oder jeder anderen in den Besonderen Bedingungen dazu bezeichneten Person innerhalb 48 Stunden nach ihrer Übergabe oder Zustellung alle Vorladungen, Anweisungen und, ganz allgemein, alle gerichtlichen und außergerichtlichen Schriftstücke.

### Artikel 18

Ab dem Zeitpunkt, wo die Gesellschaft zur Leistung verpflichtet ist, und sofern sie beantragt wird, ist die Gesellschaft gehalten, in den Vertragsgrenzen Partei für den Versicherten zu nehmen.

Was die zivilrechtlichen Interessen betrifft, und sofern die Interessen der Gesellschaft mit denen des Versicherten übereinstimmen, hat die Gesellschaft das Recht, den Anspruch der geschädigten Person anstelle des Versicherten zu bekämpfen. Die Gesellschaft kann letztere gegebenenfalls entschädigen.

Das Eingreifen der Gesellschaft ist nicht als Haftungsanerkennung seitens des Versicherten anzusehen und kann ihm keinen Schaden zufügen.

Die endgültige Entschädigung oder die Entschädigungsverweigerung wird dem Versicherungsnehmer in kürzester Frist mitgeteilt.

Die Gesellschaft, die die Entschädigung bezahlt hat, tritt in alle Rechte und Forderungen ein, die dem Versicherten zustehen sollten.

### Artikel 19

Jede Haftungsanerkennung, jeder Vergleich, jede Festsetzung des Schadens, jedes Entschädigungsversprechen und jede von dem Versicherten vorgenommene Zahlung ohne schriftliche Einwilligung der Gesellschaft kann ihr gegenüber nicht geltend gemacht werden. Weder die erste geldliche Hilfeleistung, noch die unverzügliche ärztliche Hilfeleistung oder die einfache Anerkennung des Sachverhaltes seitens des Versicherten bieten die Gesellschaft Grund ihren Schutz zu verweigern.

## Artikel 20

Die Gesellschaft zahlt die geschuldete Entschädigung an Hauptsache bis in Höhe der gewährten Deckung. Die Gesellschaft zahlt, selbst über die Grenzen der Deckung hinaus, die Zinsen, die sich auf die geschuldete Entschädigung an Hauptsache beziehen, die Kosten, die sich auf die Zivilklage beziehen, sowie die Honorare und Kosten der Rechtsanwälte und Sachverständigen, jedoch lediglich in dem Maße, wie diese Kosten von der Gesellschaft oder mit ihrer Einwilligung verursacht wurden, oder bei Interessenkonflikten, die dem Versicherten nicht zuzuschreiben sind, sofern diese Kosten nicht unvernünftigerweise verursacht wurden. Die zu Lasten Dritter wiedererlangte Kosten und die Verfahrensentschädigung müssen dem Versicherer zurückgezahlt werden.

## Artikel 21

Wenn ein Schadensfall Anlaß zu einer Strafverfolgung des Versicherten gibt, selbst wenn die zivilrechtlichen Ansprüche nicht befriedigt sind, kann der Versicherte, auf eigene Kosten, seine Verteidigungsmittel frei wählen.

Die Gesellschaft muß sich darauf beschränken, die Verteidigungsmittel in bezug auf den Umfang der Haftung des Versicherten und auf die Höhe des Anspruchs des Geschädigten zu bestimmen, wobei Artikel 18 bezüglich der zivilrechtlichen Ansprüche unberührt bleibt.

Der Versicherte ist verpflichtet, persönlich zu erscheinen, wenn es im Rahmen des Gerichtsverfahrens erforderlich ist.

## Artikel 22

Im Falle einer strafrechtlichen Verurteilung des Versicherten darf sich die Gesellschaft nicht dagegen auflehnen, daß er auf eigene Kosten den Instanzenweg ausschöpft, und darf sie sich nicht in die Wahl der Rechtsmittel in Strafsachen einmischen.

Sie hat das Recht, die Entschädigungen zu zahlen, wenn es ihr angebracht erscheint. Wenn die Gesellschaft aus freien Stücken eingreift, muß sie den Versicherten beizeiten von jeglicher Berufung in Kenntnis setzen, die sie gegen die gerichtliche Entscheidung bezüglich des Umfanges der Haftung des Versicherten einlegen könnte; der Versicherte entscheidet auf eigene Gefahr, der von der Gesellschaft eingelegten Berufung zu folgen oder nicht.

## Artikel 23

Weder die sofort eingetriebenen Summen bei der Feststellung von Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten, noch die Vergleiche mit der Staatsanwaltschaft, noch die Geldstrafen und Steuerzuschläge, noch die Gerichtskosten für die Strafinstanzen – unbeschadet des Artikels 20 - gehen zu Lasten der Gesellschaft.

## KAPITEL VII: REGRESS DER GESELLSCHAFT

### Artikel 24

Wenn die Gesellschaft den geschädigten Personen gegenüber zur Leistung verpflichtet ist, hat sie, ungeachtet jedes anderen ihr gegebenenfalls zustehenden Anspruches, ein Regreßrecht in den Fällen und gegen die Personen, die in Artikel 25 erwähnt sind. Der Regreß bezieht sich auf die Entschädigungen an Hauptsache, zu deren Zahlung die Gesellschaft verpflichtet ist, sowie auf die Gerichtskosten und die Zinsen. Der Regreß wird gänzlich ausgeübt, wenn die vorerwähnten Summen insgesamt 10.411,53 EUR nicht übersteigen. Er wird jedoch nur bis zur Hälfte der besagten Summen ausgeübt, wenn sie 10.411,53 EUR übersteigen, mit einem Minimum von 10.411,53 EUR und einem Maximum von 30.986,69 EUR.

### Artikel 25

- 1) Die Gesellschaft hat ein Regreßrecht gegen den Versicherungsnehmer:
  - a) bei Unterbrechung des Versicherungsschutzes wegen Nichtzahlung der Prämie;
  - b) bei absichtlicher Unterlassung oder Ungenauigkeit in der Risikoerklärung sowohl beim Abschließen wie während der Dauer des Vertrages. Dieser Regreß wird gänzlich ausgeübt und ist der in Artikel 24 vorgesehenen Einschränkung nicht unterworfen;
  - c) bei nicht absichtlicher Unterlassung oder Ungenauigkeit in der Risikoerklärung sowohl beim Abschließen wie während der Dauer des Vertrages, die dem Versicherungsnehmer vorgeworfen werden können. Der Regreßbetrag ist auf 247,89 EUR begrenzt (nicht indexiert). Die Regreßmöglichkeiten werden nicht ausgeübt in dem Fall, wo, gemäß Artikel 9 und 10, eine Vertragsänderung eingetreten ist.
- 2) Die Gesellschaft hat ein Regreßrecht gegen den Versicherten, Urheber des Schadensfalles,
  - a) der den Schadensfall absichtlich verursacht hat. Dieser Regreß findet in vollem Umfang Anwendung und ist der in Artikel 24 vorgesehenen Einschränkung nicht unterworfen;
  - b) der den Schadensfall wegen einer der folgenden groben Fehler verursacht hat: bei Trunkenheit am Steuer oder in einem ähnlichen Zustand, der auf den Gebrauch von anderen Produkten als alkoholischen Getränken zurückzuführen ist;
  - c) wenn der Gebrauch des Fahrzeuges auf Vertrauensbruch, Gaunerei oder Entwendung zurückzuführen ist; dieser Regreß wird nur gegen den Urheber des Vergehens oder seinen Mitschuldigen ausgeübt.
- 3) Die Gesellschaft hat ein Regreßrecht gegen den Versicherungsnehmer und, gegebenenfalls, gegen den Versicherten, der nicht der Versicherungsnehmer ist, im Maße der anteiligen Verantwortung, die jedem obliegt, insofern wir unsere Leistungen dem Gesetz oder dem Versicherungsvertrag entsprechend verweigern oder reduzieren hätten können:
  - a) wenn der Schadensfall während der Teilnahme an einem Wettrennen oder an einem von der Obrigkeit nicht gestatteten Schnelligkeits-, Regelmäßigkeits- oder Geschicklichkeitswettbewerb eintritt;
  - b) wenn das Kraftfahrzeug zur Zeit des Schadensfalls von einer Person gelenkt wird, die den Vorschriften des belgischen Gesetzes und der belgischen Anordnungen zur Führung dieses Fahrzeuges nicht entspricht, zum Beispiel von einer Person, die das vorgeschriebene Mindestalter noch nicht erreicht hat, von einer Person, die keinen Führerschein besitzt, oder von einer Person, die des Rechtes, ein Kraftfahrzeug zu fahren, für verlustig erklärt ist. Das Regreßrecht findet jedoch keine Anwendung, wenn die Person, die das Fahrzeug im Ausland lenkt, die Bedingungen der örtlichen Gesetze und Vorschriften, um ein Fahrzeug zu lenken, erfüllt und nicht gegen ein in Belgien bestehendes Fahrverbot verstößt, in welchem Fall das Regreßrecht erhalten bleibt;
  - c) falls das bezeichnete Fahrzeug anlässlich irgendeines eingetretenen Schadensfalles der belgischen Regelung über die technische Kontrolle unterworfen ist, wenn das Fahrzeug nicht, bzw. nicht mehr mit einem gültigen Überprüfungsschein versehen ist, es sei denn, das Fahrzeug befinde sich auf dem normalen Weg zur technischen Kontrolle oder, nach Aushändigung eines Überprüfungsscheins mit dem Vermerk "nicht mehr zum Verkehr zugelassen", auf dem normalen Weg zwischen dem Kontrolldienst und dem eigenen Wohnsitz und/oder der Reparaturwerkstatt, sowie nach der Schadenbehebung, auf dem normalen Weg zum Kontrolldienst.

Das Regreßrecht findet jedoch keine Anwendung, wenn der Versicherte beweist, daß zwischen dem Zustand des Fahrzeuges und der Ursache des Schadensfalles kein kausaler Zusammenhang besteht;
  - d) wenn beim Schadensfall die Anzahl der beförderten Personen höher ist als die laut Vorschrifts- oder Vertragsverfügungen erlaubte, oder wenn die Personenbeförderung gegen die Vorschrifts- oder Vertragsverfügungen verstößt.

Wenn die Anzahl der beförderten Personen die erlaubte Vorschrifts- oder Vertragshöhe übersteigt, ist der Regreßbetrag proportional zum Verhältnis der Zahl der überzählig beförderten Personen zu der Gesamtzahl der wirklich beförderten Personen, unbeschadet des Artikels 24.

Für die Berechnung der Zahl der beförderten Personen kommen Kinder unter 4 Jahren nicht in Betracht, Kinder vom 4. bis zum 15. vollendeten Lebensjahr zählen jeweils für 2/3 eines Platzes. Das Ergebnis wird auf die höhere Einheit abgerundet.

Bei der Beförderung von Personen außerhalb der Vorschrifts- oder Vertragsbedingungen wird der Regreß für die gesamte Entschädigung ausgeübt, die diesen beförderten Personen ausgezahlt wird, unbeschadet des Artikels 24.

Jedoch kann der in Art. 25 - 3) vorgesehene Regreß nicht gegen einen Versicherten ausgeübt werden, der beweist, daß die Verstöße oder Tatsachen, die den Regreß begründen, einem anderen Versicherten als ihm selbst zuzuschreiben sind und sich wider seinen Anweisungen oder ohne sein Wissen ereignet haben.

- 4) Die Gesellschaft hat ein Regreßrecht gegen den Schadensverursacher oder den Haftpflichtigen, wenn der Vertrag lediglich zugunsten der geschädigten Personen in den in Artikel 33 vorgesehenen Fällen wirksam ist.
- 5) Die Gesellschaft kann einen Regreß gegen den Versicherten ausüben, der die in Artikel 19 angegebenen Verpflichtungen nicht eingehalten hat. Auf jeden Fall besteht der Regreß nur sofern und in dem Maße, wie die Gesellschaft einen Schaden erlitten hat, unbeschadet der Anwendung von Artikel 24.
- 6) Die Gesellschaft kann einen Regreß gegen den Versicherten ausüben, der es versäumt hat, eine Handlung in einer im Vertrag festgelegten Zeitspanne vorzunehmen. Dieser Regreß kann nicht ausgeübt werden, wenn der Versicherte beweist, daß er diese Handlung so schnell wie nur möglich vorgenommen hat. Auf jeden Fall besteht der Regreß nur sofern die Gesellschaft wegen dieser Unterlassung einen Schaden erlitten hat, unbeschadet der Anwendung von Artikel 24.

## KAPITEL VIII: DAUER - ERNEUERUNG - UNTERBRECHUNG - ENDE DES VERTRAGES

### Artikel 26

Der Vertrag wird für die Dauer eines Jahres abgeschlossen. Am Ende der Versicherungsperiode erneuert sich der Vertrag stillschweigend von Jahr zu Jahr, es sei denn, daß er von einer der Vertragsparteien mindestens 3 Monate vor Ablauf der laufenden Periode gekündigt worden ist.

### Artikel 27

Die Gesellschaft kann den Vertrag kündigen:

- 1) zum Ende jeder Versicherungsperiode, gemäß Artikel 26;
- 2) im Falle einer absichtlichen Unterlassung oder Ungenauigkeit in der Risikobeschreibung während der Dauer des Vertrages;
- 3) im Falle einer nicht absichtlichen Unterlassung oder Ungenauigkeit in der Risikobeschreibung, beim Abschließen des Vertrages gemäß den in Artikel 9 vorgesehenen Bedingungen, und bei einer Risikoerschwerung, gemäß den in Artikel 10 vorgesehenen Bedingungen;
- 4) bei Nichtzahlung der Prämie, gemäß Artikel 13;
- 5) wenn das Fahrzeug, das der technischen Kontrolle unterworfen ist, nicht oder nicht mehr mit einem gültigen Überprüfungsschein versehen ist, oder wenn das Fahrzeug nicht den Allgemeinen Technischen Vorschriften für Kraftfahrzeuge entspricht;
- 6) Nach einem Schadensfall kann der Vertrag gekündigt werden, spätestens einen Monat nach Zahlung oder Weigerung der Zahlung der Entschädigung, und sie tritt drei Monate ab dem Folgetag der Zustellung, dem Folgetag der Empfangsbescheinigung oder dem Folgetag der Aufgabe des Einschreibens der Kündigung in Kraft. Die Gesellschaft verzichtet auf dieses Kündigungsrecht, es sei denn, dass Sie oder der Begünstigte der Versicherung eine der aus dem Schadensfall entstandenen Pflichten versäumt haben, mit der Absicht, die Gesellschaft zu betrügen. In diesem Fall kann sie den Vertrag jederzeit kündigen.

Die Kündigung tritt einen Monat ab dem Folgetag der Zustellung, dem Folgetag der Empfangsbescheinigung oder dem Folgetag der Aufgabe des Einschreibens der Kündigung in Kraft, unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft gegen eine der Personen vor einem Untersuchungsrichter mit Auftreten als Nebenkläger Klage eingereicht hat oder sie sie vor das erkennende Gericht geladen hat, auf Grundlage der Artikel 193, 196, 197, 496 oder 510 bis 520 des Strafgesetzbuches;

- 7) wenn neue gesetzliche Bestimmungen veröffentlicht werden, die eine Rückwirkung auf die Haftpflicht der Versicherten oder auf die Versicherung dieser Haftpflicht haben, jedoch spätestens innerhalb von 6 Monaten, nachdem sie in Kraft getreten sind;
- 8) im Fall von Vertragsunterbrechung, gemäß dem in Artikel 30 vorgesehenen Fall;
- 9) im Fall von Konkurs, Zahlungsunfähigkeit oder Ableben des Versicherungsnehmers, gemäß der Artikel 31 und 32.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Alter des Fahrers nie als Grund für eine durch die Gesellschaft ergriffene Sanierungsmaßnahme zu benutzen.

### Artikel 28

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag kündigen:

- 1) zum Ende jeder Versicherungsperiode, gemäß Artikel 26;
- 2) nach jeder Schadensanzeige, jedoch spätestens einen Monat, nachdem die Gesellschaft die Zahlung oder die Weigerung, die Entschädigung zu zahlen, gemeldet hat;
- 3) wenn die Versicherungsbedingungen und der Tarif oder lediglich der Tarif geändert werden, gemäß Artikel 15;
- 4) im Fall von Konkurs, Vergleichsverfahren, oder wenn die Zulassung der Gesellschaft eingezogen wird;
- 5) bei Risikoverminderung, gemäß den in Artikel 10 vorgesehenen Bedingungen;
- 6) wenn zwischen dem Datum des Abschlusses und dem Datum des Inkrafttretens mehr als ein Jahr vergangen ist. Diese Kündigung muß spätestens drei Monate vor dem Inkrafttreten des Vertrages gemeldet werden;
- 7) wenn der Vertrag in dem in Artikel 30 vorgesehenen Fall unterbrochen wird.

## Artikel 29

Die Kündigung geschieht durch Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher, per Einschreibebrief oder durch die Abgabe des Kündigungsbriefes gegen Empfangsschein.

Abgesehen von den in den Artikeln 13, 15 und 26 genannten Fällen tritt die Kündigung erst nach Ablauf eines Monats ab dem Tag nach der Mitteilung oder nach dem Datum des Empfangsscheins, oder wenn es sich um einen Einschreibebrief handelt, ab dem Tag nach der Aufgabe bei der Post in Kraft.

Die Kündigung des Vertrages durch die Gesellschaft nach einer Schadenmeldung tritt bei ihrer Anzeige in Kraft, wenn der Versicherungsnehmer oder der Versicherte eine der Verpflichtungen, die beim Eintreten des Schadensfalles entstehen, versäumt hat mit der Absicht, die Gesellschaft zu täuschen.

Der Prämienteil, der der Periode nach dem Inkrafttreten der Kündigung entspricht, wird von der Gesellschaft zurückerstattet.

## Artikel 30

Wird das bezeichnete Kraftfahrzeug mit Eigentumsübergang oder mietweise requiriert, so wird der Vertrag aufgrund der bloßen Tatsache unterbrochen, daß die requirierende Obrigkeit das Kraftfahrzeug in Besitz nimmt.

## Artikel 31

Wenn der Versicherungsnehmer bankrott ist, bleibt der Versicherungsvertrag zugunsten der gesamten Anzahl der Gläubiger bestehen, die der Gesellschaft gegenüber Schuldner sind für den ab der Bankrotterklärung fälligen Prämienbetrag.

Die Gesellschaft und der Konkursverwalter haben jedoch das Recht, den Vertrag zu kündigen. Jedoch kann die Gesellschaft den Vertrag frühestens drei Monate nach der Bankrotterklärung kündigen, während der Konkursverwalter ihn lediglich innerhalb von drei Monaten nach der Bankrotterklärung kündigen kann.

## Artikel 32

Beim Ableben des Versicherungsnehmers wird der Vertrag zugunsten der Erben aufrechterhalten. Diese bleiben zur Zahlung der Prämien verpflichtet, unbeschadet der Möglichkeit für die Gesellschaft, ihr Kündigungsrecht gemäß den in Artikel 29, Absatz 1 vorgesehenen Bedingungen innerhalb von drei Monaten nach der Ablebensmitteilung auszuüben.

Die Erben können den Vertrag innerhalb von drei Monaten und 40 Tagen nach dem Ableben des Versicherungsnehmers gemäß den in Artikel 29, Absatz 1 vorgesehenen Bedingungen kündigen. Wenn das bezeichnete Fahrzeug einem der Erben oder einem Vermächtnisnehmer des Versicherungsnehmers als Eigentum zugeteilt wird, bleibt der Vertrag ihm zugunsten aufrechterhalten. Dieser Erbe oder Vermächtnisnehmer kann jedoch den Vertrag innerhalb eines Monats ab dem Tag, an dem ihm das Fahrzeug zugeteilt worden ist, kündigen.

## Artikel 33

Bei Übergang des Eigentums des bezeichneten Fahrzeuges finden folgende Bestimmungen Anwendung:

### 1) für neue Fahrzeuge

Der Versicherungsschutz zugunsten des Versicherten bleibt bestehen:

- während 16 Tagen ab dem Tag der Übertragung des Eigentums des bezeichneten Fahrzeuges, ohne daß irgendeine Formalität erfüllt werden muß, wenn das neue Fahrzeug, auch unerlaubt, mit dem Nummernschild des übertragenen Fahrzeuges fährt;
- nach Ablauf der oben erwähnten 16-tägigen Frist, jedoch sofern die Gesellschaft während dieser Frist von dem Ersetzen benachrichtigt worden ist. In diesem Fall finden die am letzten jährlichen Prämienfälligkeitstag gültigen Versicherungsbedingungen und Tarife der Gesellschaft Anwendung, unter Vorbehalt der Bestimmungen von Artikel 37 über die Prämienindexierung.

Falls das übertragene Fahrzeug bei Ablauf der in Art. 33, 1) vorgesehenen 16-tägigen Frist nicht ersetzt ist oder falls dieses Ersetzen der Gesellschaft nicht mitgeteilt worden ist, wird der Vertrag unterbrochen und Artikel 34 angewandt. Diese Unterbrechung des Vertrages kann dem Geschädigten gegenüber geltend gemacht werden. Die fällig gewordene Prämie bleibt, prorata temporis, Eigentum der Gesellschaft bis zu dem Zeitpunkt, wo die Gesellschaft von der Eigentumsübertragung in Kenntnis gesetzt wird.

### 2) für übertragene Fahrzeuge außer Mopeds

Während 16 Tagen ab der Eigentumsübertragung und sofern keine andere Versicherung dasselbe Risiko deckt,

- bleibt der Versicherungsschutz zugunsten des Versicherungsnehmers, seines Ehepartners und seiner Kinder bestehen, wenn sie bei ihm wohnen und das gesetzliche Alter zum Fahren haben, wenn das übertragene Fahrzeug, auch unerlaubt, mit dem Nummernschild fährt, das es vor der Übertragung hatte;

- findet der Versicherungsschutz lediglich dem Geschädigten gegenüber Anwendung, wenn die Schäden von einem anderen Versicherten als den obenerwähnten Personen verursacht sind und dies auch, wenn das übertragene Fahrzeug, selbst unerlaubt, mit dem Nummernschild fährt, das es vor der Übertragung hatte.

Nach Ablauf der in Art. 33, 2) vorgesehenen 16-tägigen Frist endet der Versicherungsschutz, ausgenommen wenn der Vertrag mit schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft auf den neuen Eigentümer übergegangen ist. Dieses Einstellen des Versicherungsschutzes kann dem Geschädigten gegenüber geltend gemacht werden.

### 3) Für Mopeds

Ergänzend zu 1) wird Versicherungsschutz gewährt, jedoch lediglich zugunsten des Geschädigten und unter der Bedingung, daß keine andere Versicherung dasselbe Risiko deckt für die Schäden, die durch jegliches Moped verursacht werden, welches mit dem Nummernschild der Provinz versehen ist, mit der Einwilligung seines Inhabers, das auf Bescheinigung der Gesellschaft ausgestellt ist, sofern die Ursache des Schadensfalles vor Ablauf des Gültigkeitsjahres dieses Nummernschildes eingetreten ist.

Vorbehaltlich der schriftlichen Einwilligung der Gesellschaft geht der Vertrag nicht auf den neuen Eigentümer des übertragenen Mopeds über.

### 4) Bei einem Mietvertrag bezüglich des bezeichneten Fahrzeuges

Die unter 1), 2) und 3) aufgeführten Vorschriften finden auch Anwendung, wenn die Rechte des Versicherungsnehmers auf das bezeichnete Fahrzeug aufhören, das er in Anwendung eines Mietvertrages oder eines ähnlichen Vertrages, u.a. eines Leasingvertrages, erhalten hat.

Falls das Eigentum des bezeichneten Fahrzeugs nicht übertragen wurde (im o.a. Fall 1)), bleibt der Versicherungsschutz zugunsten des Versicherten bestehen, u.z. für das bezeichnete Fahrzeug und das neue Fahrzeug während höchstens 16 Tage nach der Zulassung des neuen Fahrzeugs.

## Artikel 34

Bei Unterbrechung des Vertrages muß der Versicherungsnehmer, der das bezeichnete oder jegliches andere Fahrzeug in den Verkehr bringt, die Gesellschaft davon in Kenntnis setzen. Die Wiederinkraftsetzung des Vertrages erfolgt zu den Versicherungsbedingungen und dem Tarif, die am letzten jährlichen Fälligkeitstag der Prämie Anwendung finden, mit Ausnahme der in Artikel 37 vorgesehenen Bestimmungen über die Prämienindexierung.

Wenn der Vertrag nicht wieder in Kraft gesetzt wird, endet er am nächstfolgenden jährlichen Fälligkeitstag der Prämie. Wenn die Unterbrechung jedoch innerhalb der drei Monate vor dem nächstfolgenden jährlichen Fälligkeitstag der Prämie geschieht, endet der Vertrag am folgenden jährlichen Fälligkeitstag.

Am Ende des Vertrages wird der nicht in Anspruch genommene Prämienteil zurückerstattet. Wenn der Vertrag vor Ende eines vollen Versicherungsjahres abläuft, wird die Rückzahlung um die Differenz zwischen der jährlichen Prämie und der Prämie verringert, die zum Tarif der Verträge, die für weniger als ein Jahr abgeschlossen werden, berechnet wird.

Jedoch kann der Versicherungsnehmer stets schriftlich beantragen, daß der Vertrag nicht aufgehoben wird.

## Artikel 35

Sollte aus irgendeinem anderen Grund als den oben erwähnten das Risiko ausfallen, muß der Versicherungsnehmer die Gesellschaft unverzüglich davon in Kenntnis setzen; anderenfalls bleibt die fällig gewordene Prämie der Gesellschaft prorata temporis erhalten oder geschuldet, u.z. bis zum Zeitpunkt, wo diese Mitteilung tatsächlich gemacht wird.

## **KAPITEL IX: INDEXIERUNG**

### **Artikel 36 und 37**

Aufgehoben durch Artikel 5 des Königlichen Erlasses vom 16. Januar 2002 zur Änderung des Königlichen Erlasses vom 22. Februar 1991 über eine allgemeine Regelung für die Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen und des Königlichen Erlasses vom 14. Dezember 1992 über den Mustervertrag für die gesetzliche Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung.

## **KAPITEL X: A POSTERIORI PERSONALISIERUNGSVERFAHREN**

### **Artikel 38**

Aufgehoben durch Artikel 6 des Königlichen Erlasses vom 16. Januar 2002 zur Änderung des Königlichen Erlasses vom 22. Februar 1991 über eine allgemeine Regelung für die Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen und des Königlichen Erlasses vom 14. Dezember 1992 über den Mustervertrag für die gesetzliche Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung.

Das in der Anlage zu diesem Mustervertrag beschriebene Verfahren findet Anwendung. Wenn sich eine Vertragsbestimmung auf Artikel 38 bezieht, hat man sich nach diesem Verfahren zu richten.

## **KAPITEL XI: BESTIMMUNG BEZÜGLICH DER FAHRZEUGE MIT SEGMENTIERTEM TARIF**

### **Artikel 39: Segmentierungsparameter**

Im Falle einer Änderung eines der Segmentierungsparameter, von dem der Versicherungsnehmer Kenntnis bekommen hat, kann der Vertrag nicht gekündigt werden.

Die Gesellschaft wird die personalisierte Prämie anpassen,

- falls der Versicherungsnehmer eine Änderung eines der Segmentierungsparameter anzeigt;
- falls sie feststellt, daß einer der Segmentierungsparameter nicht mit den Erklärungen des Versicherungsnehmers übereinstimmt.

## KAPITEL XII: DIE ENTSCHÄDIGUNG BESTIMMTER VERKEHRSSOPFER

### Artikel 40

- 1) Mit Ausnahme der Sachschäden, werden alle aus Körperverletzungen oder aus dem Tod resultierenden Schäden, die Opfern eines Verkehrsunfalls oder deren Anspruchsberechtigten zugefügt werden, in den das versicherte Kraftfahrzeug verwickelt wird, von der Gesellschaft gemäß dem Artikel 29a des Gesetzes vom 21. November 1989 über die obligatorische Kfz-Haftpflichtversicherung vergütet.

Schäden an funktionellen Prothesen gelten als Personenschäden.

Verkehrsoffer, die eine grobe Fahrlässigkeit begangen haben, die die alleinige Ursache des Unfalls ist, können sich nicht auf die im 1. Absatz aufgeführten Bestimmungen berufen.

Als grobe Fahrlässigkeit gilt nur die vorsätzliche, außerordentlich schwerwiegende Fahrlässigkeit, wodurch der Urheber ohne annehmbaren Grund einer Gefahr ausgesetzt wird, dessen er sich bewußt hätte sein müssen.

Der Beweis einer groben Fahrlässigkeit gegenüber Verkehrsoffern unter vierzehn Jahren ist nicht zulässig.

Diese Entschädigungspflicht wird gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Haftpflichtversicherung im allgemeinen und die Kfz-Haftpflichtversicherung im besonderen erfüllt, sofern dieses Kapitel von ihnen nicht abweicht.

- 2) Der Fahrer eines Kraftfahrzeuges und seine Anspruchsberechtigte können sich nicht auf die Bestimmungen dieses Kapitels berufen.
- 3) Für die Anwendung dieses Kapitels gilt als Kraftfahrzeug jedes motorgetriebene Fahrzeug, mit Ausnahme der zugelassenen, motorgetriebenen Rollstühle, die von Behinderten benutzt werden.
- 4) Alle Vertragskapitel, mit Ausnahme der Artikel 1 bis 3 und 5 bis 8 von Kapitel I (Gegenstand und Umfang der Versicherung) finden Anwendung.

Hinsichtlich des Kapitels VII (Regreß der Gesellschaft), hat die Gesellschaft ein Regreßrecht in den in Artikel 25.1) a), 25.3.b) und - für die den beförderten Personen ausgezahlten Entschädigungen - in Artikel 25.3) d) vorgesehenen Fällen. Sie hat ebenfalls ein Regreßrecht in den übrigen in Artikel 25 aufgeführten Fällen, aber nur, wenn sie auf Grund der Haftungsbestimmungen den Beweis dafür erbringt, daß die Haftung eines Versicherten zum Tragen kommt, und dies nach Maßgabe seiner Haftung.

- 5) Für die Anwendung des vorliegenden Kapitels und abweichend von Artikel 16, Absatz 1, obliegt die Schadensanzeigepflicht dem Versicherungsnehmer, selbst wenn er nicht haftbar gemacht werden kann, soweit er vom Schadeneintritt Kenntnis hatte.

## KAPITEL XIII: TERRORISMUS

### Artikel 41: Beitritt zum Idealverein TRIP

In bestimmten Fällen decken wir die von Terrorismus verursachten Schäden. Zu diesem Zweck gehört unsere Gesellschaft zu dem Idealverein TRIP, mit Gesellschaftssitz in 1000 Brüssel, Square de Meeûs 29. Gemäß dem Gesetz vom 1. April 2007 über die Versicherung gegen die durch Terrorismus verursachten Schäden, wird der Gesamtbetrag der Leistungen aller zu diesem Idealverein gehörenden Versicherungsgesellschaften auf 1 Milliard Euro pro Kalenderjahr beschränkt für sogenannte „Terroranschläge“, die sich während dieses Kalenderjahres ereignet haben. Am 1. Januar jedes Jahres wird dieser Betrag auf der Grundlage des Index der Verbraucherpreise angepasst (Basis = Dezember 2005). Im Falle einer gesetzlichen oder vorschriftsmäßigen Anpassung des Basisbetrages findet diese Anpassung ab dem nächsten Fälligkeitsdatum automatisch Anwendung, außer wenn der Gesetzgeber ausdrücklich ein anderes Übergangssystem vorgesehen hat.

Wenn der Gesamtbetrag der berechneten oder eingeschätzten Entschädigungen höher ist als der im vorhergehenden Absatz angegebenen Betrag, findet die Proportionalregel Anwendung: die zu zahlenden Entschädigungen werden beschränkt auf den Verhältnis zwischen einerseits dem im vorhergehenden Absatz angegebenen Betrag oder den für dieses Kalenderjahr noch verfügbaren Mitteln, und andererseits den für dieses Kalenderjahr zu zahlenden Entschädigungen.

### Artikel 42: Zahlungssystem

Gemäß dem Gesetz vom 1. April 2007 muss der Ausschuss des Idealvereins TRIP beschließen, ob ein Ereignis der Definition des Terrorismus entspricht. Damit der im Absatz „Beitritt zum Idealverein TRIP“ angegebene Betrag nicht überschritten wird, wird der Ausschuss - spätestens 6 Monate nach dem Ereignis - die Prozentzahl der Entschädigung bestimmen, die die zu dem Idealverein gehörenden Versicherungsgesellschaften infolge des Ereignisses auf sich nehmen müssen. Der Ausschuss ist berechtigt, diese Prozentzahl zu ändern. Der Ausschuss wird spätestens am 31. Dezember des dritten Jahres nach dem Jahr des Ereignisses eine definitive Entscheidung über die Prozentzahl der Entschädigung treffen.

Der Versicherte oder der Bezugsberechtigte darf nur auf eine Entschädigung der Gesellschaft Anspruch erheben, sobald der Ausschuss eine Prozentzahl bestimmt hat. Unsere Gesellschaft wird den versicherten Betrag gemäß der durch den Ausschuss bestimmten Prozentzahl zahlen.

Wenn der Ausschuss diese Prozentzahl herabsetzt, findet die Verminderung der Entschädigungen keine Anwendung auf die schon gezahlten Entschädigungen oder auf die noch zu zahlenden Entschädigungen, wofür die Gesellschaft schon eine Entscheidung an dem Versicherten oder an dem Bezugsberechtigten mitgeteilt hat.

Wenn der Ausschuss diese Prozentzahl erhöht, findet die Erhöhung des Entschädigungsbetrages Anwendung auf alle gemeldeten, durch sogenannte „Terrorakte“ verursachten Schadensfälle.

Wenn der Ausschuss feststellt, dass der im Absatz „Beitritt zum Idealverein TRIP“ angegebene Betrag nicht zureicht, um alle entstandenen Schäden zu entschädigen, oder wenn der Ausschuss nicht über genügend Informationen verfügt um zu bestimmen, ob dieser Betrag zureichend ist, werden die Personenschäden mit Vorrang entschädigt. Immaterielle Schäden werden immer an letzter Stelle entschädigt.

Jede(r) in einem königlichen Erlass bestimmte Einschränkung, Ausschluß und/oder zeitliche Staffelung der Versicherungsleistungen findet - zu den darin beschriebenen Modalitäten - auf Ihren Vertrag Anwendung.

## Anlage – A POSTERIORI PERSONALISIERUNGSSYSTEM - Turbo Bonus<sup>TB</sup> -

### 1) Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die Prämien bezüglich der Personenkraft- und Geschäftswagen, oder Fahrzeuge für gemischten Gebrauch, sowie für Lastkraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 3,5 t , mit Ausnahme der Kraftfahrzeuge, die mit einem handelsüblichen Kennzeichen versehen sind, der Oldtimer, der Sonderfahrzeuge und – maschinen sowie deren Anhänger.

### 2) Schadenfreiheitsstaffelung und entsprechende Prämienätze

Stufen	Höhe der Prämienätze im Verhältnis zum Grundniveau 100
22	200
21	160
20	140
19	130
18	123
17	117
16	111
15	105
14	100
13	95
12	90
11	85
10	81
9	77
8	73
7	69
6	66
5	63
4	54
3	54
2	54
1	54
0	54
-1	54
-2	54

### 3) Einstufung in das Verfahren

Die Einstufung in das Verfahren erfolgt in die Stufe 14, außer bei beschränktem Gebrauch eines Personenkraft- und Geschäftswagens oder eines Fahrzeugs für gemischten Gebrauch. In diesem Fall wird der Versicherungsnehmer in Klasse 11 eingestuft.

Als „begrenzter Gebrauch“ gilt:

- 1) Gebrauch zu Privatzwecken und auf dem Arbeitsweg (die Fahrten zwischen zwei Arbeitsplätzen werden als berufliche Zwecke betrachtet), mit Ausnahme jedes Gebrauchs zu beruflichen Zwecken, die verschieden sind von denen, die hiernach beschrieben sind;
- 2) Gebrauch zu beruflichen Zwecken, jedoch ausschließlich:
  - 1° von Personen, die einer Ganztagsbeschäftigung als Lohn- oder Gehaltsempfänger ausüben, die nicht zum Außendienst des Unternehmens oder der Organisation , das bzw. die sie beschäftigt, gehören (zum Außendienst gehören die Personen, deren berufliche Tätigkeit systematisch Aufträge im Ausland impliziert);
  - 2° von Selbstständigen, die ganztags eine ortsgebundene Tätigkeit ausüben;
  - 3° von Priestern einer gesetzmäßig anerkannten Religion;
  - 4° von Landwirten und Gemüsegeärtnern, die regelmäßig an den handwerklichen Arbeiten des Unternehmens teilnehmen.

#### 4) Neueinstufung in die Schadenfreiheitsklassen

Die Prämie ändert sich an jedem jährlichen Fälligkeitstag gemäß der vorstehend angegebenen Schadenfreiheitsstaffelung, je nach der Anzahl der Schadensfälle und entsprechend den nachstehenden Bestimmungen.

Für eine Änderung der Personalisierungsstufe werden nur die Schadensfälle in Betracht gezogen, für welche die Gesellschaft, die zur Zeit des Schadensfalles das Risiko gedeckt hat, Entschädigungen zugunsten von geschädigten Personen bezahlt hat oder bezahlen muss. Die Schadensfälle, die sich auf Artikel 29 a des Gesetzes vom 21. November 1989 über die gesetzliche Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung beziehen, werden nicht berücksichtigt.

Der Beobachtungszeitraum wird jedes Jahr abgeschlossen, und zwar spätestens am 15. des Monats, der dem des jährlichen Fälligkeitstages der Prämie vorausgeht. Sollte dieser Zeitraum aus irgendeinem Grund kürzer als 9 1/2 Monate sein, wird er dem nächsten Beobachtungszeitraum angegliedert.

#### 5) Funktionieren des Verfahrens

Die Einstufungsänderungen werden folgendermaßen vorgenommen:

- a) pro Beobachtungszeitraum mit einem oder mehreren Schadensfällen: Höherstufung um fünf Klassen pro Schadensfall;
- b) pro Beobachtungszeitraum: bedingungslose Rückstufung um eine Klasse.

#### 6) Besonderheit des Verfahrens

Wenn die Personalisierungsstufe -2 erreicht wird, findet die im Punkt 5) a) weiter oben vorgesehene Höherstufung um 5 Klassen pro Schadensfall keine Anwendung. Die Gesellschaft verpflichtet sich außerdem, erst Sanierungsmaßnahmen infolge eines Schadensfalles in Betracht zu ziehen:

- nach dem dritten Unfall durch eigenes Verschulden, der zu einer Entschädigung im Rahmen der Deckung durch die Zivilhaftpflicht-Versicherung führt oder;
- im Falle eines Schadensfalles durch eigenes Verschulden, der von einem Fahrer verursacht wird, der sich im Zustand der Trunkenheit oder in einem ähnlichen Zustand befindet, der durch Einnahme nichtalkoholhaltiger Produkte verursacht wird, oder der sich unter strafbarem Alkoholeinfluss befindet oder;
- im Falle eines absichtlich verursachten Schadensfalles oder;
- in einem Schadensfall mit Fahrerflucht oder;
- wenn sich infolge eines Schadensfalles durch eigenes Verschulden, der auf eine Fahruntauglichkeit schließen lässt, herausstellt, dass der Fahrer, der mehr als 75 Jahre alt ist, von einem unabhängigen darauf spezialisierten Organismus als fahruntauglich befunden wird.

#### 7) Richtigstellung der Klasse

Wenn die Einstufung des Versicherungsnehmers irrtümlich durchgeführt oder geändert worden ist, wird die Klasse richtiggestellt. Die sich daraus ergebenden Prämienunterschiede werden, je nach dem Fall, dem Versicherungsnehmer zurückerstattet oder von der Gesellschaft zurückgefordert.

Der von der Gesellschaft rückerstattete Betrag wird um die gesetzlichen Zinsen erhöht in dem Fall, wo die Richtigstellung mehr als ein Jahr nach der irrtümlichen Einstufung geschieht. Diese Zinsen laufen ab dem Zeitpunkt, wo die irrtümliche Prämie erhoben worden ist.

#### 8) Fahrzeugwechsel und/oder Änderung des Fahrzeuggebrauches

Ein Fahrzeugwechsel hat keinen einzigen Einfluss auf die Einstufung in die Schadenfreiheitsklassen. Wenn der beschränkte Fahrzeuggebrauch in einen unbeschränkten Fahrzeuggebrauch, oder umgekehrt, umgewandelt wird, erfolgt eine Höher- bzw. Rückstufung um 3 Klassen.

#### 9) Wiederinkraftsetzung

Wenn ein unterbrochener Vertrag wieder in Kraft gesetzt wird, bleibt die zur Zeit der Unterbrechung erreichte Einstufung anwendbar.

#### 10) Gesellschaftswechsel

Wenn der Versicherungsnehmer vor Abschluss des Vertrages bei einer anderen Gesellschaft versichert war, ist er gehalten, der Gesellschaft die Schadensfälle anzuzeigen, die sich seit dem Datum der von der anderen Gesellschaft ausgestellten Schadenstatistik bis zum Inkrafttreten des Vertrages ereignet haben.

#### 11) Bescheinigung bei Vertragsbeendigung

Innerhalb von 15 Tagen nach der Vertragsbeendigung übermittelt die Gesellschaft dem Versicherungsnehmer die Schadenstatistik wie vorgesehen im Königlichen Erlass vom 16.1.2002.

## **12) Vorher in einem anderen EG-Land abgeschlossener Vertrag**

Wenn der Vertrag von einer Person abgeschlossen wird, die im Laufe der letzten 5 Jahre gemäß der Gesetzgebung eines anderen EG-Mitgliedstaates einen Vertrag abgeschlossen hat, wird die personalisierte Prämie auf eine Stufe festgesetzt, die für die letzten 5 Versicherungsjahre, die dem Datum des Inkrafttretens des Vertrages vorausgehen, der Anzahl der Schadensfälle pro Versicherungsjahr, für die der fremde Versicherer Entschädigungen zugunsten geschädigter Personen bezahlt hat oder bezahlen muss, Rechnung trägt.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die geforderten Beweisstücke vorzulegen.

## **ERWEITERUNG ZU IHREM “Kfz-Haftpflicht”-VERSICHERUNG HAFTPFLICHT MAX**

Diese Deckung wird gewährt, soweit dies in den besonderen Bedingungen vorgesehen ist.

### **Gegenstand der Deckung**

Entschädigung der Begünstigten für den Schaden, der von einer vom Versicherten erlittenen Körperverletzung und/oder von seinem Tod infolge eines Schadensfalls herrührt.

Schäden an der vom Versicherten getragenen Kleidung werden ebenfalls ersetzt.

### **Versicherte**

Versicherte(r) ist:

- jeder berechnete Fahrer, der das bezeichnete Fahrzeug oder ein Ersatzfahrzeug, wie beschrieben in Artikel 4. 1) a) des Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrags, lenkt;
- der im Vertrag bezeichnete berechnete Fahrer, der ein PKW für „Privat- und Geschäftsgebrauch oder für gemischten Gebrauch“ oder „Lieferwagen im Güterkraftverkehr unter 3,5 t“ lenkt (= „Deckungserweiterung Bob“).

### **Begünstigte**

- bei Körperverletzung: der Versicherte, ausschließlich jedes Drittzahlers;
- im Todesfall: die Rechtsnachfolger des Versicherten, die infolge seines Todes einen Schaden erlitten haben, ausschließlich jedes Drittzahlers.

### **Schadensfall**

Jeder Verkehrsunfall, in den ein Versicherter verwickelt ist.

### **Umfang der Garantie**

Die Entschädigung wird berechnet gemäß den üblichen belgischen gemeinrechtlichen Regeln und wie für einen in Belgien eingetretenen Schadensfall.

Die Gesellschaft leistet bis zu 250.000 EUR pro Schadensfall.

### **Forderungübergang**

Die Gesellschaft tritt bis zur Höhe der gezahlten Entschädigung in die Rechte und Ansprüche des Begünstigten gegenüber den haftpflichtigen Dritten ein.

### **Drittzahler**

Die Entschädigung steht dem (den) Begünstigten zu nach Vorleistung der Drittzahler. Als Leistung von Drittzahler gelten:

- die Leistungen der Kranken- und Invalidenversicherungseinrichtungen;
- die gesetzlichen Leistungen der Arbeitgeber und/oder der Sozialversicherungsträger und der ihnen gleichgestellten Einrichtungen;
- die Leistungen der öffentlichen Sozialhilfezentren.

### **Ausschlüsse**

Diese Garantie findet keine Anwendung:

- für die Schadensfälle, die im Rahmen dieses Vertrags nicht versichert sind oder für die in Artikel 25 dieses Vertrags aufgeführten Fälle;
- für die Schadensfälle, die von einem Versicherten verursacht wurden, der sich unter strafbarem Alkoholeinfluss oder in einem ähnlichen Zustand befand, der durch Einnahme nichtalkoholhaltiger Produkte verursacht wurde;
- bei Verletzung der Anschnallpflicht durch den Versicherten.

## **ERWEITERUNG ZU IHREM “Kfz-Haftpflicht”-VERSICHERUNG HAFTPFLICHT MAX XL**

Diese Deckung wird gewährt, soweit dies in den besonderen Bedingungen vorgesehen ist.

### **Gegenstand der Deckung**

Entschädigung der Begünstigten für den Schaden, der von einer vom Versicherten erlittenen Körperverletzung und/oder von seinem Tod infolge eines Schadensfalls herrührt, der sich im Ausland ereignet hat.

### **Versicherte**

Versicherte(r) ist:

- der im Vertrag bezeichnete berechnete Fahrer und dessen zusammenwohnender (Ehe) Partner in ihrer Eigenschaft als Insasse eines PKW für „Privat- und Geschäftsgebrauch oder für gemischten Gebrauch“ oder eines Lieferwagens „im Güterkraftverkehr unter 3,5 t“.
- jede andere Person, die im Haushalt des im Vertrag bezeichneten berechtigten Fahrers wohnt, in ihrer Eigenschaft als Insasse eines PKW für „Privat- und Geschäftsgebrauch oder für gemischten Gebrauch“ oder eines Lieferwagens „im Güterkraftverkehr unter 3,5 t“, wenn sie den im Vertrag bezeichneten berechtigten Fahrer und/oder dessen zusammenwohnenden (Ehe)Partner während der Reise begleitet.
- jede andere in Belgien wohnhafte Person in ihrer Eigenschaft als Insasse eines PKW für „Privat- und Geschäftsgebrauch oder für gemischten Gebrauch“ oder eines Lieferwagens „im Güterkraftverkehr unter 3,5 t“, den von dem im Vertrag bezeichneten berechtigten Fahrer und/oder dessen zusammenwohnenden (Ehe)Partner gelenkt wird.

### **Erweiterung zur Garantie „Haftpflicht Max“**

Der zusammenwohnende (Ehe)Partner des im Vertrag bezeichneten Fahrers wird als Versicherter im Rahmen der Garantie „Haftpflicht Max“ betrachtet, wenn die nachstehenden Bedingungen kumulativ erfüllt werden:

- wenn er im Ausland einen PKW für „Privat- und Geschäftsgebrauch oder für gemischten Gebrauch“ oder einen Lieferwagen „im Güterkraftverkehr unter 3,5 t“ lenkt (mit Ausnahme des beschriebenen Fahrzeugs) und
- wenn er weder der Hauptfahrer, noch ein gewohnter Fahrer dieses PKW bzw. dieses Lieferwagens ist.

### **Begünstigte**

- bei Körperverletzung: der Versicherte, ausschließlich jedes Drittzahlers;
- im Todesfall: die Rechtsnachfolger des Versicherten bis zum 2. Grad, die infolge seines Todes einen Schaden erlitten haben, ausschließlich jedes Drittzahlers.

### **Umfang der Garantie**

Die Entschädigung wird berechnet gemäß den üblichen belgischen gemeinrechtlichen Regeln und wie für einen in Belgien eingetretenen Schadensfall.

Die Gesellschaft leistet bis zu 250.000 EUR pro verletzten bzw. gestorbenen Versicherten. Bei der Bestimmung der Entschädigung werden alle Elemente der Körperschäden berücksichtigt. Die Entschädigung wird unter Berücksichtigung der Leistung von Drittzahlern berechnet. Bei Nichteinhaltung der Beitrittsverpflichtung zu einem Krankheit oder Invaliditätsversicherer bzw. einer anderen Verpflichtung werden die Leistungen berücksichtigt, die hätten gezahlt werden müssen, wenn Sie diese Verpflichtungen beachtet hätten.

Als Leistung von Drittzahlern gelten:

- die Leistungen der Kranken- und Invalidenversicherungseinrichtungen;
- die gesetzlichen Leistungen der Arbeitgeber und/oder der Sozialversicherungsträger und der ihnen gleichgestellten Einrichtungen;
- die Leistungen der öffentlichen Sozialhilfezentren.

### **Forderungsübergang**

Die Gesellschaft tritt bis zur Höhe der gezahlten Entschädigung in die Rechte und Ansprüche des Begünstigten gegenüber den haftpflichtigen Dritten ein.

## Ausschlüsse

Diese Garantie findet keine Anwendung:

- wenn der Versicherte den Schadensfall absichtlich verursacht hat;
- wenn der Versicherte den Schadensfall wegen einer der folgenden groben Fehler verursacht hat: bei Trunkenheit am Steuer oder in einem ähnlichen Zustand, der auf den Gebrauch von anderen Produkten als alkoholischen Getränken zurückzuführen ist;
- wenn der Fahrer des Fahrzeuges, in dem sich der Versicherte als Insasse befand, den Schadensfall wegen einer der folgenden groben Fehler verursacht hat: bei Trunkenheit am Steuer oder in einem ähnlichen Zustand, der auf den Gebrauch von anderen Produkten als alkoholischen Getränken zurückzuführen ist;
- wenn der Gebrauch des Fahrzeuges auf Vertrauensbruch, Gaunerei oder Entwendung zurückzuführen ist;
- wenn das Kraftfahrzeug zur Zeit des Schadensfalls von einer Person gelenkt wird, die den Vorschriften des örtlichen Gesetzes und der örtlichen Anordnungen zur Führung dieses Fahrzeuges nicht entspricht;
- wenn der Schadensfall während der Teilnahme an einem Wettrennen oder an einem von der Obrigkeit nicht gestatteten Schnelligkeits-, Regelmäßigkeits- oder Geschicklichkeitswettbewerb eintritt;
- wenn beim Schadensfall die Anzahl der beförderten Personen höher ist als die laut den örtlichen gesetzlichen Bestimmungen erlaubte, oder wenn die Personenbeförderung gegen die Vorschrifts- oder Vertragsverfügungen verstößt. Für die Berechnung der Zahl der beförderten Personen kommen Kinder unter 4 Jahren nicht in Betracht, Kinder vom 4. bis zum 15. vollendeten Lebensjahr zählen jeweils für 2/3 eines Platzes. Das Ergebnis wird auf die höhere Einheit abgerundet.
- wenn der Schadensfall auf ein nukleares Risiko zurückzuführen ist. Jedoch findet dieser Ausschluss bei Terrorismus keine Anwendung. Wenn die Schäden auf kollektive Gewalttaten zurückzuführen sind. Durch Terrorismus verursachte Schäden werden nicht ausgeschlossen. bei Unfälle, die sich in einem Fahrzeug ereignet haben, das zur entgeltlichen Personenbeförderung eingesetzt wird.

## Spezifische Verpflichtungen im Schadensfall

Im Schadensfall verpflichtet sich der Begünstigte, oder ggf. der Versicherte:

- den Schadensfall so schnell wie möglich anzuzeigen. Außerdem muss die Gesellschaft von den genauen Ursachen und Umständen des Unfalles, dem Ernst der Verletzungen, der Identität der Zeugen, des Versicherten und der haftbaren Person in Kenntnis gesetzt werden, u.z. spätestens bei der Rückkehr in Belgien;
- alle Dokumente unverzüglich zu übermitteln. Außerdem muss die Gesellschaft die im Rahmen der Abwicklung des Vertrages notwendigen Information und Dokumente erhalten;
- seinen behandelnden Arzt zu bitten, unserem Vertrauensarzt alle nützlichen Informationen bezüglich seiner Gesundheit zu übermitteln;
- an der Schätzung der Schäden teilzunehmen, die durch die haftbare Person, deren Versicherer oder die Gesellschaft organisiert wird. Außerdem muss er dessen bzw. deren Feststellungen erleichtern, u.z. in Belgien oder im Ausland;
- alles daran zu setzen, folgende Dokumente zu erhalten und dem Gesellschaft zu übermitteln:
  - die Quittung oder die gütliche Einigung, die von der haftbaren Person oder deren Versicherer (oder jeder Institution, die an Stelle des Versicherers tritt, wie z.B. einem Garantiefonds) ausgeht, gemäß der auf den Schadensfall anwendbaren ausländischen Rechtssprechung.
  - oder der endgültige Gerichtsbeschluss, der die Haftung und die Entschädigung feststellt.

Bei Nichteinhaltung der vorstehenden Verpflichtungen kann der Gesellschaft die Entschädigung einschränken oder die schon gezahlte Entschädigung im Verhältnis zu dem erlittenen Schaden zurückfordern. Wenn diese Nichteinhaltung sich aus betrügerischen Absichten ergibt, kann die Gesellschaft ihre Leistung verweigern oder die schon gezahlte Entschädigung zurückfordern.